

Wegleitung

betreffend **Szenarien** im **SST**

Ausgabe vom 31. Oktober 2018

Zweck

Diese Wegleitung dient den SST-pflichtigen Versicherungsunternehmen sowie den der Aufsicht unterstellten Versicherungsgruppen und -konglomeraten (hiernach „Versicherungsunternehmen“) als Arbeitsinstrument. Sie erläutert die nach Art. 44 f. der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011) auszuwertenden und zu aggregierenden Szenarien (vgl. Dokument Technische Beschreibung Szenarien zu der Spezifikation der Szenarien bzw. den Grundsätzen zu deren Auswertung und Dokument Technische Beschreibung Standardmodell Aggregation und Mindestbeitrag zur Aggregationsmethodik). Sie begründet keine Rechtsansprüche.

I. Auswertung

Versicherungsunternehmen werten Markt-, Kredit-, versicherungstechnische und gemischte Szenarien sowie unternehmensspezifische Szenarien aus, die für sie relevant sind.

II. Aggregation

Wendet ein Versicherungsunternehmen ausschliesslich SST-Standardmodelle an, ist es in der Regel nicht notwendig, Szenarien zu aggregieren, es sei denn, es sind aufgrund der unternehmensindividuellen Risikosituation durch die FINMA Szenarien zur Aggregation vorgegeben.

Wendet ein Versicherungsunternehmen interne Marktrisikomodelle an, entscheidet die FINMA im Einzelfall und abhängig von der Abdeckung der einzelnen Szenarien im spezifischen Marktrisikomodell, ob eine Aggregation der makroökonomischen Szenarien notwendig ist. Anwenden eines internen Marktrisikomodells teilt die

FINMA jeweils bis zum 31. Dezember mit, ob und gegebenenfalls mit welcher Wahrscheinlichkeit, eines oder mehrere dieser Szenarien zu aggregieren sind.

Wendet ein Versicherungsunternehmen (partielle) interne Modelle an, sind Kreditrisiko-, versicherungstechnische, gemischte und unternehmensspezifische Szenarien nur dann zu aggregieren, falls die durch das Szenario beschriebenen Risiken nicht hinreichend im verwendeten Modell abgedeckt sind. Hierbei gilt das Wesentlichkeitsprinzip.

Vom Versicherungsunternehmen definierte eigene Szenarien mit positivem Einfluss auf das risikotragende Kapital dürfen nicht aggregiert werden.

III. Aggregationsverfahren bei (partiellen) internen Modellen

Versicherungsunternehmen, welche über ein partielles oder vollständiges internes Modell verfügen, können vom in der technischen Beschreibung des Standardmodells für die Aggregation und den Mindestbetrag beschriebenen Verfahren abweichen. In diesem Fall ist das verwendete Aggregationsverfahren in der Dokumentation des Modells näher zu beschreiben. Die FINMA prüft das Aggregationsverfahren im Sinne von Art. 45 AVO und erlässt gegebenenfalls spezifische Vorgaben.